

Direktzahlungen an Landwirte

Dernière mise à jour : 23 mai 2024

Dieses Blatt stellt die Direktzahlungen an Landwirte vor, die im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP] der EU eingeführt wurden. Ihre Vergaberegeln werden sowohl auf europäischer wie auch auf wallonischer Ebene beschrieben. Der Anteil der Beihilfen am Gesamtertrag der wallonischen Landwirte wird ebenfalls dargestellt.

2022 belaufen sich die Direktzahlungen in der Wallonie auf einen Betrag von 276 Millionen Euro. Neben den Direktzahlungen, deren Umsetzung für jeden Mitgliedstaat verpflichtend ist, hat sich die Wallonie für die Einführung der sogenannten Umverteilungsprämien sowie der gekoppelten Beihilfen für Rinder und Schafe entschieden. Die Gesamtheit dieser Beihilfen trägt im Durchschnitt 7.74 % zum Gesamtertrag der wallonischen Betriebe bei, wobei es große Unterschiede zwischen den technisch-wirtschaftlichen Ausrichtungen [TWA] gibt.

Direktzahlungen als Instrument zur Stützung des Einkommens der europäischen Landwirte

Das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen in Europa ist deutlich niedriger als das anderer Wirtschaftssektoren. Es lag im Zeitraum 2010-2014 bei etwa 40 % des europäischen Durchschnittseinkommens. Angesichts dieser Tatsache unterstützen die europäischen Behörden das Einkommen der Landwirte über die GAP weiterhin mit verschiedenen Instrumenten, die den Regeln der Welthandelsorganisation [WTO] und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung entsprechen.

Zu diesen Instrumenten gehören die Direktzahlungen, die ein Sicherheitsnetz für das Einkommen der Landwirte darstellen. Zusammen mit den Marktmaßnahmen bilden sie die erste Säule der GAP und stellen eine Einkommensquelle dar, die oftmals beträchtlich und unabhängig von Marktschwankungen ist. Sie geben den Landwirten somit mehr Freiheit bei der Wahl der Produktion und der Vermarktung.

Mit über 75 % des Agrarhaushalts machen die Direktzahlungen einen großen Teil des gesamten EU-Haushalts aus

Die Direktzahlungen bilden zusammen mit den Marktmaßnahmen die erste Säule der GAP und sind ein Schlüsselement dieser Politik, mit dem die Ziele der Stützung der Einkommen der Landwirte und der Förderung wettbewerbsfähiger, nachhaltiger und umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Praktiken

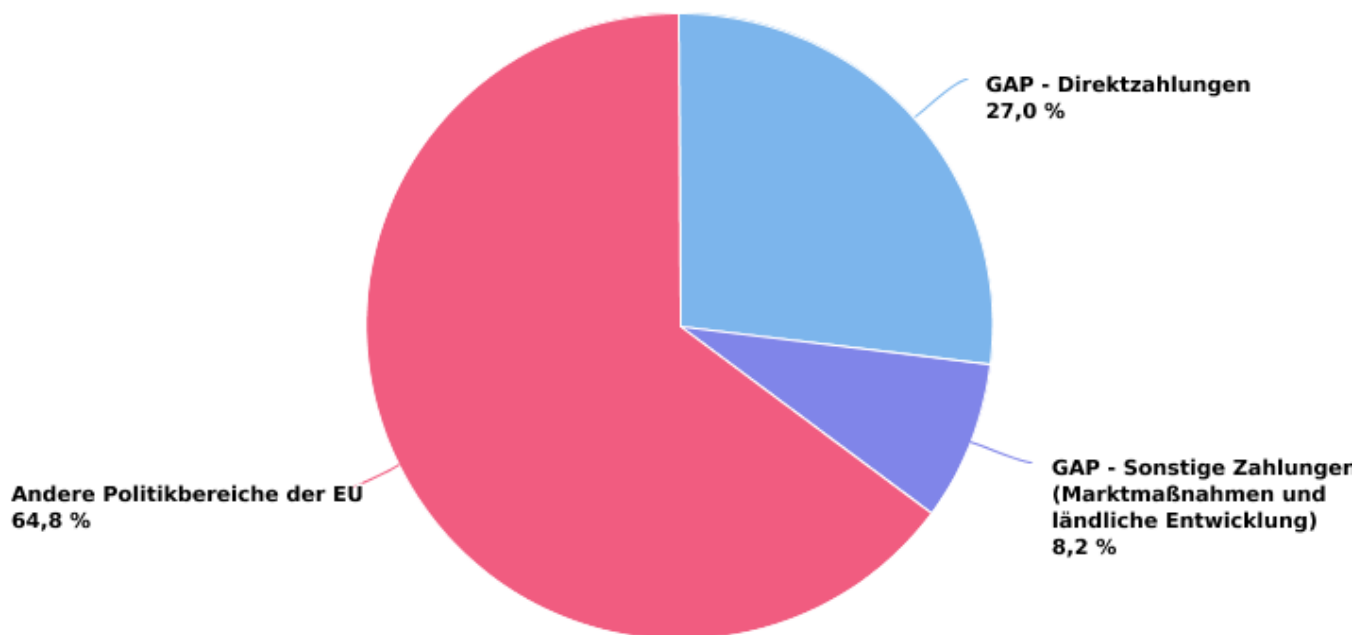
verfolgt werden können. Sie machen über 70 % des EU-Agrarhaushalts und 27 % des gesamten EU-Haushalts aus. Allein die Direktzahlungen belaufen sich im Zeitraum 2014-2020 auf rund 291 Milliarden Euro. Mehr als 41 Milliarden Euro werden jährlich im Rahmen von Direktzahlungen an die 7 Millionen europäischen Landwirte verteilt.

Wenn sie auf den GAP-Vorschriften 2014–2020 basieren, werden die den Landwirten im Jahr 2022 gewährten Direktzahlungen aus dem im mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 beschlossenen europäischen Haushalt finanziert. Tatsächlich ist die GAP nach 2020 im Jahr 2022 noch nicht anwendbar, wir befinden uns in einer Übergangsphase.

Für den Zeitraum 2021-2027 haben die europäischen gesetzgebenden Organe im Dezember 2020 die Verordnung zu diesem neuen Finanzrahmen verabschiedet. So werden den GAP-Empfängern ab dem 1. Januar 2021 378 532,3 Millionen Euro (in gängigen Preisen) zur Verfügung gestellt. Die ^{erste} Säule der GAP, d. h. Direktzahlungen und Maßnahmen auf den Agrarmärkten, machen 76,8 % dieses Haushalts aus und belaufen sich auf insgesamt 290 534 Millionen Euro.

Der Gesamtbetrag der Direktzahlungen an die Landwirte innerhalb jedes Mitgliedstaates wird jährlich durch die Höhe ihrer Zuteilung (offiziell als „Finanzrahmen“ bezeichnet) begrenzt. Die nationalen (oder im Falle Belgiens regionalen) Behörden entscheiden über die verschiedenen Direktzahlungsregelungen, die aus diesen Mitteln finanziert werden. Sie können auch beschließen, Mittel in oder aus ihren Zuweisungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung zu übertragen. Seit der GAP-Reform von 2013 werden die nationalen (oder regionalen) Zuweisungen schrittweise angepasst, um eine ausgewogenere Verteilung der Direktzahlungen auf die verschiedenen EU-Länder zu erreichen. So verringern sich die Unterschiede zwischen den durchschnittlich gewährten Beihilfen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch einen Prozess, der als „externe Konvergenz“ bezeichnet wird.

Anteil der Direktzahlungen am EU-Haushalt - Mehrjähriger Finanzrahmen 2021 - 2027 - Laufende Preise



EAW_Source : Europa.eu

© SPW - 2024

Die Regelungen für die den Landwirten gewährten Direktzahlungen resultieren aus einer Entscheidung für die Umsetzung durch die Wallonie

Die seit der Programmplanung 2014-2020 grundlegend überarbeiteten Direktzahlungen basieren zum einen auf Beihilferegulungen, deren Umsetzung in jedem EU-Mitgliedstaat verpflichtend ist, und zum anderen auf optionalen Regelungen, für deren Einführung sich jeder Mitgliedstaat entscheiden kann. So können die Mitgliedstaaten verschiedene Beihilferegulungen kombinieren und umsetzen, um eine effizientere Unterstützung der Landwirte entsprechend ihrem nationalen und/oder regionalen Kontext zu gewährleisten.

Infolge der Regionalisierung der Landwirtschaft in unserem Land ist daher die Wallonie für die Verwaltung und Kontrolle der den Landwirten gewährten Direktzahlungen zuständig. Zu diesem Zweck verfügt die Wallonie über eine gewisse Flexibilität, um den Besonderheiten der Landwirtschaft in unserer Region Rechnung zu tragen.

Zahlungen 2022 für die Wallonische Region

2021	Obligatorisch / Fakultativ	Beträge für Wallonien (Mio. €)	Einheit	Anzahl der Einheiten	Durchschnittlicher Betrag (€/Stück)
Basisprämie		82,35	ha	730 863	114,5
Vergrünungszahlung	Obligatorisch	78,07	ha	730 863	108,0
Zahlung Junglandwirte		44,80	ha	364 351	125,0
Umverteilungsprämie		3,95	ha	43 960	91,3
Beihilfe für Mutterkuh		49,21	Kühe	272 720	184,0
Beihilfe für Milchkühe	Fakultativ	3,07	Kühe	112 712	27,8
Beihilfe für gemischte Kühe		2,88	Kühe	16 846	174,5
Beihilfe für Mutterschaf		0,59	Mutterschaf	25 495	24,0

EAW_Source : DPE_DPEAI_SPW ARNE

© SPW - 2024

- Die obligatorischen Zahlungen umfassen drei Arten von Zahlungen, die alle an die Fläche gebunden sind: die Basisprämie, die Vergrünungszahlung und die Zahlung für Junglandwirte

Um Anspruch auf die **Basisprämie** zu haben, muss man Ansprüche auf Basisprämien [DPB] besitzen oder, falls dies nicht der Fall ist, diese bei der regionalen Reserve beantragen, sowie eine sogenannte beihilfefähige Hektarfläche (definiert durch den geltenden Rechtsrahmen). Die Basisprämie wird nämlich in Höhe eines Anspruchs für einen landwirtschaftlichen Hektar berechnet, der angemeldet und als „anspruchsberechtigt“ eingestuft wurde.

Jährlich reichen die Landwirte bei der zuständigen Stelle eine Flächenmeldung ein, die als Antragsformular für die Aktivierung des DPB dient. Landwirte, die ihren Betriebssitz außerhalb der Wallonie haben, aber dort Land bewirtschaften, können eine Flächenmeldung einreichen, mit der sie Direktbeihilfen aus dem wallonischen Finanzrahmen erhalten können.

Die Anzahl der DPB und damit der erhaltene Betrag hängen von einer Obergrenze ab, die entweder durch die Anzahl der Rechte im Besitz des Betriebs oder durch die Anzahl der gemeldeten Hektar förderfähiger Kulturen festgelegt wird.

Diese Zahlung ist Voraussetzung für den Anspruch auf andere Arten von flächenbezogenen Direktzahlungen, wie die Vergrünungszahlung, die Umverteilungsprämie und möglicherweise die Zahlung für Junglandwirte.

Die individuelle Höhe der Basisprämie ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, da sie vom Verlauf der Direktzahlungen abhängt, die der Betrieb vor der Einführung der Ansprüche auf Basisprämie

erhalten hat. Im Jahr 2021 erhielten in der Wallonie 12.518 landwirtschaftliche Betriebe die Basisprämie. Die Gesamtmittelausstattung für die Basisprämien beträgt etwas mehr als 82.29 Millionen Euro für insgesamt 727.430 Hektar gemeldeter beihilfefähiger Kulturen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Betrag von 113,12 €/ha gemeldeter beihilfefähiger Kulturen.

Landwirte können, wenn sie Zugang zur Basisprämie haben, die **Vergrünungszahlung** erhalten, wenn sie in ihrem Betrieb die folgenden drei Praktiken anwenden:

- Aufrechterhaltung des bestehenden Dauergrünlands;
- Diversifizierung der Kulturen;
- Einrichtung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auf dem Ackerland des Betriebs.

Der für Vergrünungszahlungen vorgesehene Finanzrahmen entspricht 30 % des gesamten Finanzrahmens für Direktzahlungen. Diese Zahlung ist ebenfalls eine Zahlung pro Hektar, deren individueller Betrag von Landwirt zu Landwirt unterschiedlich ist, da er vom individuellen Wert der DPB abhängt.

Einige Landwirte sind nicht verpflichtet, diese drei Praktiken anzuwenden, um die Vergrünungszahlung zu erhalten, vorausgesetzt:

- sie sind von der Diversifizierung ausgenommen, d. h. sie haben eine gemeldete Ackerfläche von weniger als 10 ha oder nutzen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder zur Grasproduktion;
- sie sind von der Bereitstellung von Flächen von ökologischem Interesse ausgenommen, d. h. sie haben eine gemeldete Ackerfläche von weniger als 10 ha oder nutzen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Dauergrünland oder zur Grasproduktion;
- sie wenden biologische Produktionsmethoden an.

In der Wallonie erhielten die 12.518 Betriebe, die im Jahr 2022 Basisprämien bezogen, „grüne“ Zahlungen in Höhe von insgesamt 78,5 Millionen Euro. Dieser Betrag ergibt eine durchschnittliche „grüne“ Zahlung von 117.91 €/ha gemeldeter förderfähiger Kulturen.

Zu guter Letzt können einige Landwirte, wenn sie Zugang zur Basisprämien haben, auch die **Zahlung für Junglandwirte** in Anspruch nehmen. Da die landwirtschaftliche Bevölkerung in der EU altert und nur 14 % der Landwirte unter 40 Jahre alt sind, dient diese Beihilfe der Unterstützung der Einkommen von Junglandwirten.

Diese Zahlung wird jährlich unter Bezugnahme auf die Anzahl der Hektar berechnet, die für DPB in Frage kommen, bei einer Höchstgrenze von 90 Hektar pro Betrieb, von dem ein Mitglied die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Höchstalter im gesamten Jahr der Antragstellung 40 Jahre;
- erstmalige Niederlassung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einreichen eines Antrags auf Beihilfen der ersten Säule der GAP als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb,
- langfristige effektive Kontrolle des Betriebs;
- Erfüllung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Agrarsektor.

In der Wallonie erhielten für das Jahr 2022 650 landwirtschaftliche Betriebe die Zahlung für Junglandwirte in Höhe von 3,5 Millionen Euro. Da dieser Betrag auf 39.416 Hektar aktiviert wurde, ergibt dies eine durchschnittliche Zahlung für Junglandwirte von 91.25 €/ha.

- Die von der Wallonie umgesetzten fakultativen Zahlungen umfassen die Umverteilungsprämien sowie die gekoppelten Beihilfen

Um den Besonderheiten ihrer Landwirtschaft gerecht zu werden, hat sich die Wallonie dafür entschieden, zwei fakultative Regelungen einzuführen: die Umverteilungsprämie und die gekoppelten Beihilfen.

Der Zweck der **Umverteilungsprämie** besteht darin, landwirtschaftliche Betriebe mit kleineren Flächen zu unterstützen, die dadurch im Durchschnitt ein geringeres landwirtschaftliches Einkommen pro Arbeitskräfteeinheit haben. Die Wallonie hat beschlossen, 17 % der Mittel für die erste Säule für diese Umverteilungsprämie zu verwenden.

Die Umverteilungsprämie wird allen Landwirten gewährt, die Zugang zur Basisprämienregelung haben.

Diese Zahlung wird pro ordnungsgemäß aktiviertem DPB pro Hektar beihilfefähiger Fläche mit einer Obergrenze von 30 Hektar gewährt, die individuell auf die Teilhaber angewendet wird. So kann beispielsweise einem Betrieb mit zwei Teilhabern und einer gemeldeten Gesamtfläche von 75 ha die Umverteilungsprämie für die ersten 60 ha gewährt werden, sofern die Nutzungsrechte des Betriebs zu gleichen Teilen auf die beiden Teilhaber aufgeteilt werden.

Der Betrag pro Hektar der Umverteilungsprämie ist für alle wallonischen Landwirte gleich. 2022 liegt dieser Betrag pro Hektar bei 126 €. Insgesamt wurden 44,7 Millionen Euro an die 12.508 begünstigten Betriebe für 360.333 Hektar, die für die Umverteilungsprämien in Frage kommen, ausbezahlt.

Es ist anzumerken, dass sich neben der Wallonie nur Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien und Wales für die Umsetzung des Prinzips der Umverteilungsprämien entschieden haben.

Infolge der GAP-Reform von 2003 werden die Verbindungen zwischen dem Erhalt einer Direktzahlung und der Produktion eines bestimmten Produkts schrittweise beseitigt (durch Anwendung des Prinzips der „Entkopplung“). Die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin einen begrenzten Betrag der Direktzahlungen an bestimmte Produktionszweige binden (oder koppeln), was als **gekoppelte Beihilfen** bezeichnet wird. Ziel dieser Art von Unterstützung ist es, bestimmte Arten von Kulturen in Regionen zu erhalten, in denen sie von besonderer wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Bedeutung sind, und eine Strukturierung dieser Kulturen zu ermöglichen.

Obwohl alle Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Deutschland) diese Regelung anwenden, gibt es große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, was die Höhe der Finanzierung und die Bandbreite der abgedeckten Sektoren betrifft.

Der Anteil der Direktzahlungen, den die Mitgliedstaaten für die fakultative gekoppelte Stützung verwenden können, ist in der Regel auf 8 % begrenzt. Einige Ausnahmen sind jedoch erlaubt. Für den Zeitraum 2014-2020 (Maßnahmen 2021 und 2022 verlängert) hat die Wallonie beschlossen, den Viehzuchtsektor zu unterstützen, indem 21,3 % der Direktzahlungen für die gekoppelte Stützung mit folgender Aufteilung verwendet werden:

- 18,8 % für eine gekoppelte Beihilfe für Fleischkühe: Im Jahr 2022 erhielten 4.153 wallonische Viehhalter diese Beihilfe für insgesamt mehr als 265.000 gemeldete Kühe. Dies entspricht einem Betrag von über 49.48 Millionen Euro und einem Betrag von 190 €/Kuh.
- 1,2 % für eine gekoppelte Beihilfe für Milchkühe: Diese Beihilfe wurde 2022 bei 1.992 Milchviehhaltern ausgezahlt. Diese meldeten 110.670 Milchkühe für einen Betrag von über 3 Millionen Euro bei einer individuellen Beihilfe von 28.30 €/Kuh.
- 1,1 % für eine gekoppelte Beihilfe für gemischte Kühe: Mit etwas mehr als 16.780 gemischten Kühen, die im Jahr 2022 gemeldet wurden, erhielten die 616 betroffenen Landwirte einen Finanzrahmen von fast 2.89 Millionen Euro, was einer Beihilfe von 175.5 €/Kuh entspricht.
- 0,2 % für eine gekoppelte Beihilfe für Mutterschafe: Nur 305 Mutterschafhalter beantragten diese Beihilfe für fast 26.760 Mutterschafe. Sie profitierten von einem Budget von fast 594.000 €, was 23 €/Mutterschaf entspricht.

Direktzahlungen tragen im Durchschnitt 8 % zum Gesamtertrag der wallonischen Landwirte bei

Im Jahr 2022 wurde den wallonischen Landwirten ein Betrag von fast 258 Millionen Euro an Direktzahlungen gewährt. Diese Direktzahlungen machen oft einen großen Teil des Einkommens der Landwirte aus. Sie tragen im Durchschnitt etwas weniger als 8 % zum Gesamtertrag der wallonischen Landwirte bei. Dieser Wert ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig (11 % für 2021), da der Anteil der Erlöse aus landwirtschaftlicher Produktion für das Jahr 2022 steigt. Der Anteil der Direktzahlungen variiert stark zwischen den verschiedenen Betriebswirtschaftliche Ausrichtung [BWA]. Auf Fleischrinder spezialisierte Betriebe mit geringeren Erlösen sind stärker von Direktzahlungen abhängig; sie tragen 17 % zu ihren Erlösen bei. Betriebe, die sich auf Milchvieh spezialisiert haben, sind ihrerseits weniger auf Beihilfen angewiesen (6 % des Gesamtertrags); dies gilt umso mehr, als die Erlöse aus dem Verkauf der Milch 2022 besser waren.

Anteil der Direktzahlungen an den Gesamterträgen nach BWA in 2022

En savoir plus ?

Quellen:

- Website der Europäischen Kommission
https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/income-support-explained_fr
- Portal der wallonischen Landwirtschaft:
<https://agriculture.wallonie.be/paiemens-directs>

